

# BEBAUUNGSPLAN NR. 63

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN  
ENGELSBYER STRASSE  
MERKURSTRASSE UND  
ERNST-JESSEN-WEG.



AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 12. 5. 1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 63 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT

INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN, IN SICHTDREIECKEN, IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 m HOHE ÜBER FAHRBAHNBERRÄHME UNZULÄSSIG. JEDER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN ODER STELLPLATZE SIND, SOFERN NICHT GESONDERT AUSGEWIESEN, NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN ZULÄSSIG.



1. PLANFESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
WS WR WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG KLEINWONUNGS- REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a § 2 Bau NVO § 3 Bau NVO § 4 Bau NVO
MD MI MK	DORFGEBIETE MISCHGEBIETE KERNGEBIETE	§ 5 Bau NVO § 6 Bau NVO § 7 Bau NVO
GE GI	GEWERBEGEBIET INDUSTRIEGEBIETE	§ 8 Bau NVO § 9 Bau NVO
SW SO	WOCHENHAUSGEBIETE SONDERGEBIETE	§ 10 Bau NVO § 11 Bau NVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	VERWALTUNGS- SCHULE KRANKENHAUS THEATER JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE POST KIRCHE HALLENBAD KINDERGARTENSTÄTTEN, KINDERGARTEN SCHUTZRAUM FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ FRIEDHOF DAUERKLINGARTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU PFLANZENDER BAUM ZU ERHALTENDER JAUMBESTAND VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN FLÄCHEN FÜR AUSSTUFUNGEN FÜR DEN ABGRÄNZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN STRAßEN, FUßWEGE, PLATZ STRAßENBELLENGUNG STRAßENBELLENGUNG MIT FÜR ANSCHLÜßLICHEN ZUGUNSTEN DER ANSCHLÜßLICHEN VERKEHRSTRÄGER ZU BEHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	FLÄCHEN FÜR STREIFEN GEMEINSCHAFTSPLATZ GARAGEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN ZUGANGSBAHNFÄHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	ABGRÄNZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 16 Abs. 4 Bau NVO § 9 Abs. 5 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NÜTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUMASSEZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG BAULINIEN BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE DURCHGANGS- DURCHFÄHRTEN ALSCHNITTEN ARKADEN VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN AUFZUBEHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN AUFTAILLUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN HÖHENLINIEN VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	SICHTDREIECK MÜLLTONNENSTANDPLATZ ZUFÖHRIGKEITSHÄHNEN	

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ	§ 9 Abs. 4 Bau NVO
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9  
BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-  
BESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 24. 4. 1975

FLSENSBURG, DEN - 9. 6. 77

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS  
DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),  
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT  
VOM 25. 2. 77 BIS 25. 3. 77 NACH VORHERIGER  
AM 15. 2. 77 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG  
MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN  
IN DER ABLEGNUNGSPERIEDE GELTEND GEMACHT WERDEN  
KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH  
AUSGELEGEN

FLSENSBURG, DEN - 9. 6. 77

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. 10. 76 SOWIE  
DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADT-  
BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

FLSENSBURG, DEN - 9. 6. 77

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-  
NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 12. 5. 77  
VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT  
BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 12. 5. 77  
GEBILLIGT.

FLSENSBURG, DEN - 12. 5. 77

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG  
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM  
TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLAß DES  
INNENMINISTERS VOM 25. 7. 77 AZ IV 8100-512.113-1 (63)  
- MIT AUFLAGEN - ERTEILT

FLSENSBURG, DEN 6. 4. 78

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER  
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD  
HIERMIT AUSGEFERTIGT

FLSENSBURG, DEN 6. 4. 78

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER  
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST  
AM 22. 4. 78 MIT DER BEWIKENTEN BEKANNTMACHUNG  
DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER  
AUSLEGUNG RECHTSVERBUNDEN GEWORDEN UND LIEGT  
ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER  
ÖFFENTLICH AUS.

FLSENSBURG, DEN 14. 4. 1978

1. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS.7 (BBauG) ZUM  
**ENTWURF**  
BEBAUUNGSPLAN NR. 63

MASSTAB 1:1000

DER FLUR M 48  
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN  
ENGELSBYER STRASSE, MERKURSTRASSE UND  
ERNST-JESSEN-WEG

FLSENSBURG, DEN - 9. 6. 77

FLSENSBURG, DEN - 9. 6. 77

FLSENSBURG, DEN - 9. 6. 77

FLSENSBURG, DEN 6. 4. 78

FLSENSBURG, DEN 14. 4. 1978

STADT FLENSBURG-DER MAGISTRAT

OBERBÜRGERMEISTER STADTBÜRGER